



Bäume in unserer Stadt

Ein Grundstück, auf dem Bäume stehen, soll bebaut werden. Zu beachten ist:

Zuerst ist der Erhalt der geschützten Bäume zu prüfen.

Für die Fällung von geschützten Bäumen, die innerhalb des Baufeldes stehen, ist im Rahmen des Bauantrags ein Antrag zu stellen.

Folgende Unterlagen sind bei der Bauverwaltung einzureichen:

- Baumbestandsplan im Maßstab 1:500, mit Kennzeichnung der zu fällenden Bäume und der Ersatzpflanzung (Baumart, Stammumfang).
- Bei Bedarf Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:500, mit allen im Freiraum geplanten Maßnahmen.

Eine Fachkraft des Amtes für Planung, Natur und Umwelt begutachtet die Bäume und entscheidet im Einzelfall, ob ein Baum gefällt werden darf oder nicht. Ein alter Baum,
das wird immer seltener,
und man wird
alte Bäume
bald besichtigen
gehen wie heute irgendeine
Kapelle

Claude Goretta









BÄUME WACHSEN LASSEN



DÜRFEN AUCH BÄUME GEFÄLLT WERDEN?

Lebenswert und wohnlich wird eine Stadt erst durch Bäume, denn sie

- bringen Grün in die Stadt,
- spenden Schatten,
- bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Kleintiere,
- verbessern das Kleinklima und die Luftqualität.

Eine 100jährige Buche

- produziert täglich den Sauerstoff für 100 Menschen
- verarbeitet rund 2,4 kg Kohlendioxid pro Stunde
- bindet mehr als 100 kg Staub im Jahr

Die Stadt Herzogenaurach will den Baumbestand im Stadtgebiet erhalten und schützen. Deshalb hat sie eine Baumschutzverordnung erlassen, die für den bebauten Bereich gilt. Ein geschützter Baum darf nicht ohne Genehmigung der Stadt Herzogenaurach

- gefällt werden;
- so geschädigt werden, dass er abstirbt,
- z. B. durch radikalen Rückschnitt der Krone oder Wurzeln

Außerdem dürfen nicht ohne Genehmigung

- Äste so entfernt werden, dass das
 Erscheinungsbild des Baumes stark beeinträchtigt wird
- im Wurzelbereich Eingriffe, z. B. Abgrabungen, vorgenommen werden.

Die Baumschutzverordnung gilt selbstverständlich auch für die Stadtverwaltung Herzogenaurach.

Ja, zum Beispiel wenn

- ein Baum nachweisbar so krank oder geschädigt ist, dass er nicht erhalten werden kann;
- ein Baum bauliche Schäden verursacht;
- der Eingriff nötig ist, um eine standortgerechte
 Bepflanzung sicherzustellen oder anderweitig den
 Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes
 Rechnung zu tragen;
- das Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl ein Rechtsanspruch auf Bebauung besteht;
- überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
- das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Soll ein geschützter Baum gefällt, zurückgeschnitten oder sonstige Eingriffe an ihm vorgenommen werden, ist ein formloser Antrag per E-Mail oder telefonisch zu stellen

(E-Mail: planung@herzogenaurach.de, Tel. 901-232).





Geschützt sind:	Ausgenommen sind:	Folgende Angaben sind erforderlich:
 - Laubbäume ab einem Stammumfang von 60 cm (Pappeln ab 80 cm), gemessen in 100 cm Höhe - mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist - alle Ersatzpflanzungen 	- Nadelbäume - Obstbäume (außer Walnuss) - Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Waldbeständen	 Baumart Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe, Gründe für die Fällung bzw. den Rückschnitt Name, Adresse, Telefonnummer Eine Fachkraft des Amtes für Planung, Natur und Umwelt begutachtet den Baum/die Bäume und teilt das Ergebnis schriftlich mit. Für die Beseitigung eines Baumes kann die Stadt Herzogenaurach einen angemessenen Ersatz für die eintretende Bestandsminderung fordern.

Herausgeber:	In der gleichen Reihe sind erschienen:	
Stadt Herzogenaurach	- Alte Obstbäume	
Amt für Planung, Natur und Umwelt	- Fassadenbegrünung	
Tel.: 09132/901-232	- Großkronige Bäume	
Fax: 09132/901-239	- Mittelgroße Gehölze für kleine Gärten	
E-Mail: planung@herzogenaurach.de	- Säulenförmige und kugelige Baumarten	
	- Standortgemäße Heckenpflanzung	
März 1999 (aktualisiert Mai 2016)	- Wildsträucher für den Garten	